

Satzung **des Lugauer Turnvereins**

§ 1 Name und Sitz des Vereins und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Lugauer Turnverein e.V." (LTV).
2. Der Sitz des Vereins ist Lugau/Erzgeb.
3. Er ist im Vereinsregister Amtsgericht Chemnitz unter VR7242 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgabe und Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der LTV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Sports in all seinen Ausprägungen und Formen, der Kunst und Kultur sowie der offenen Jugendarbeit und Jugendpflege.
3. Die Ziele und die Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und Wettkämpfen, Organisation des Trainingsbetriebs, dem Einsatz von Übungsleitern und Betreuern .
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede Person ab dem 4. Lebensjahr ohne Altersbegrenzung werden. Minderjährige Mitglieder bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.
2. Voraussetzung zur Aufnahme in den Verein ist das Ausfüllen des Aufnahmeantrages. Dieser ist an den Vorsitzenden des Vereins zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand.
3. Mitglieder werden nach Eintritt zunächst für die Dauer von einem halben Jahr als Probemitglieder behandelt. Sie haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder. Nach der Probezeit beschließt der Vorstand über den weiteren Verbleib im Verein und teilt dies dem Mitglied mit.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht jedoch nicht. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden

4. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Förderer des LTV in den Verein als Ehrenmitglieder auf Lebenszeit aufnehmen. Der Verein besteht aus ordentlichen (aktive Mitglieder und Funktionäre) und außerordentlichen (nicht aktive) Mitglieder.
5. Im begründeten Fall (u.a. schwere Krankheit) kann die Mitgliedschaft auf schriftlichen Antrag (ab dem Folgemonat) für die Dauer von einem halben Jahr ausgesetzt werden (ruhende Mitgliedsschaft, beitragsfrei). Die Entscheidung obliegt dem Vereinsvorstand. Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweiligen Fassung an und unterwirft sich diesen Regelungen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte sowie durch Auflösung.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann außerdem nur zum Ende eines Quartals mit der Kündigungsfrist von einem Monat erfolgen. Ausstehende Mitgliedsbeiträge müssen unverzüglich entrichtet werden. Alle vom Verein zur Verfügung gestellte Trainingsbekleidungen sowie Trainingsgeräte sind bei Austritt dem Vorstand zu übergeben.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:
 - a) schuldhaft das Ansehen und die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat.
 - b) mehr als 3 Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz zweimaliger Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.
4. Dem Mitglied ist die Gelegenheit zu geben in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.
5. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf die Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung des LTV aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied, sofern es das 18. Lebensjahr vollendet hat, hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des LTV zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu bezahlen. Jedes Mitglied sollte, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen des LTV durch seine Mitarbeit bestmöglichst unterstützen.
3. Alle Mitglieder haben die Pflicht, die Satzung, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie Festlegungen des Vorstandes anzuerkennen bzw. auszuführen

4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, der Ladung eines Vereinsorgans Folge zu leisten und vor ihm wahrheitsgemäß auszusagen. Sollte es zwischen dem Verein und einem Mitglied zu Streitigkeiten aus dem Mitgliedsverhältnis kommen, ist zunächst eine Klärung mit dem Vorstand herbeizuführen. Gegen eine Entscheidung des Vorstandes hat das betroffene Mitglied das Recht die nächste Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge. Einzelheiten (z.B. Höhe, Zahlart...) regelt die Beitragsordnung.

§ 7 Organe des Vereins

- 1.1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Vereinsausschuss
 - d) der Kassenprüfer
2. Vereins- und Organämter werden ehrenamtlich ausgeübt.
3. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsüblichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a Einkommenssteuergesetz (EStG) ausgeübt werden
4. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach 2. und über die Höhe der Aufwandsentschädigung nach 3. trifft der Vorstand.

§ 8 Vorstand des Vereins

1. Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte.
Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichtes
 - d) die Aufnahme neuer Mitglieder
 - e) die Schaffung optimaler Voraussetzungen für Training und Wettkämpfe
2. Der Vorstand besteht aus dem Vereinsvorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
3. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein. Mit Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines

Mitgliedes ist durch die Mitgliederversammlung zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vereinsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche sollte eingehalten werden.
6. Der Vorstand kann verbindlich Ordnungen erlassen. Diese sind insbesondere die
 - a) Geschäftsordnung
 - b) Beitragsordnung
 - c) Gebührenordnung
 - d) Wahlordnung

Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters.

§ 9 Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss besteht aus:
 - a) dem Vorstand
 - b) einem Mitglied vom Freizeit- und Erholungssport
 - c) einem Mitglied der Fitness-Frauen
 - d) dem JugendwartNur der Vorstand hat die Beschlussfassung vorzunehmen. Die weiteren Mitglieder haben eine beratende Stimme.
2. Sämtliche Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, werden im Vereinsausschuss behandelt und beschlossen.
3. Die Sitzungen des Vereinsausschusses werden vom Vereinsvorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von einer Woche schriftlich einberufen. Die Sitzungen werden außerdem vom Vereinsvorsitzenden unterschrieben.
4. Bei Sitzungen ist ein Protokoll zu führen. Dieses wird vom Protokollführer und dem Vereinsvorsitzenden unterschrieben.
5. Die Mitglieder des Vereinsausschusses werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Mitglieder des Vereinsausschusses können nur Mitglieder des Vereins werden. Mit Ende der Mitgliedschaft endet auch die Mitgliedschaft im Vereinsausschuss. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitgliedes durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vereinsausschuss aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vereinsausschuss zu wählen.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig ~~die~~ über die ~~Entscheidung~~ Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Änderung der Satzung
 - b) Auflösung des Vereins
 - c) Bestätigung der in § 3 Abs. 3 genannten Ehrenmitglieder
 - d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - e) die Entgegennahme des Jahresberichtes und die Entlastung des Vorstandes
 - f) Wahlen (Einzelheiten regelt die Wahlordnung)
 - g) Entscheidungen lt. Einzelausgaben, lt. Geschäftsordnung
3. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

Ist eine Mitgliederversammlung in Präsenz nicht durchführbar, kann diese als virtuelle Mitgliederversammlung angesetzt werden.
4. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung zur Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitgliedern. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder ein viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter und bei dessen Verhinderung vom Schatzmeister geleitet.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
7. Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr können bei der Mitgliederversammlung als Zuhörer teilnehmen, wenn die betreffende Mitgliederversammlung nicht anders entscheidet.

8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses wird vom Vereinsvorsitzenden sowie dem Protokollführer unterschrieben.

§ 11 Ehrenmitglieder

1. Personen, die sich um die Entwicklung des Turnsportes und insbesondere des LTV verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung ist gültig, wenn zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung dem Vorschlag zustimmen. Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

§ 12 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Betrachtung der gesetzlichen Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGV) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der Mitglieder des Vereins in der Datenverarbeitung des Vereins gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf
- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - c) Sperrung zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit, noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und Datenverwendung erlässt der Vorstand eine Datenschutzrichtlinie.

§ 13 Auflösung

Über die Auflösung des LTV entscheidet eine hierfür besonders einberufene Mitgliederversammlung mit drei Viertel Stimmmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Auflösung bzw. Aufhebung des LTV oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des LTV der Stadt Lugau zu, mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, und zwar für die Entwicklung des Sports zu verwenden.

§ 14 Gender-Klausel

Alle Regelungen dieser Satzung und den Ordnungen des LTV beziehen sich gleichermaßen auf alle Personen. Soweit im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelungen. Es sollen alle Personen angesprochen werden, ohne eine geschlechtsspezifische Formulierung zu verwenden.

§ 15 Kindeswohl und Prävention gegen sexuelle Gewalt

Der LTV, seine Mitglieder und Sportler bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes. Sie treten für die Integrität, die körperliche und seelische Unversehrtheit sowie die Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

Der LTV wird alle dazu gebotenen Maßnahmen und Mittel zur Bekämpfung und Prävention ergreifen.

Mitglieder, Sportler und Amtsinhaber des LTV, die eine mit diesen Grundsätzen unvereinbare Gesinnung in Vereinsleben offenbaren oder gegen diese Grundsätze verstoßen, haben mit Ausschluss, Sperren oder Amtsenthebungen zu rechnen.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 13.07.2022 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung vom 05.03.2010. Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.